

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 99/13 B

L 33 R 975/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 6563/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 6.12.2012, dem Kläger am 8.2.2013 zugestellt, hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Es hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 8.9.2009 verworfen, soweit er die Vormerkung rentenrechtlicher Zeiten beantragt hat. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass es den Rechtsstreit nicht - entsprechend dem Hilfsantrag des Klägers - aussetzen musste, um die Entscheidung über die unanfechtbar abgelehnte Prozesskostenhilfe (PKH) (§ 177 SGG) abzuwarten. Das SG sei auch berechtigt gewesen, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden (§ 105 SGG). Die Berufung sei teilweise als unzulässig zu verwerfen gewesen, weil der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag des Klägers auf Vormerkung verschiedener rentenrechtlicher Zeiten nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sei, sondern bereits in anderen Gerichtsverfahren anhängig gemacht worden sei. Hierüber habe das SG im Gerichtsbescheid vom 8.9.2009 zu Recht nicht entschieden, sondern habe vielmehr den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint (*Bescheid vom 14.11.2006, Widerspruchsbescheid vom 17.8.2007 und Bescheid vom 19.2.2008*). Der Bescheid vom 15.12.2010, mit dem die Beklagte einen Ausgleich und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch abgelehnt habe, sei auch nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits geworden.
- 2 Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung bestehe nicht, weil die Voraussetzungen von § 43 SGB VI nicht vorlägen. Zwar sei der Leistungsfall des Klägers am 9.8.2007 als Folge eines Hirnstamminfarktes eingetreten und das Leistungsvermögen sei bis zum Beginn der Altersrente am 1.10.2011 nicht wieder herzustellen gewesen. Gleichwohl habe der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs 2 SGB VI) nicht erfüllt. Im maßgeblichen Zeitraum vom 9.8.2002 bis 8.8.2007 weise der Kläger lediglich 32 Monate an Pflichtbeiträgen auf, sodass die sog 3/5-Regelung (drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung) nicht erfüllt sei, wovon auch nicht abgesehen werden könne (§ 241 Abs 2 SGB VI). Im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum lägen auch keine berücksichtigungsfähigen Aufschubzeiten vor (§ 43 Abs 4 SGB VI). Die während dieses Zeitraums bezogenen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) könnten hierbei keine Berücksichtigung finden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 11.2.2013, der am 15.2.2013 beim LSG Berlin-Brandenburg und am 11.3.2013 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt. Im Schriftsatz vom 11.2.2013, der am 15.2.2013 beim LSG Berlin-Brandenburg und am 11.3.2013 beim BSG eingegangen ist, hat er Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt.



II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 6 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 9 2. Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene



Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchst-
richterlichen Rechtsprechung orientiert hat.

- 10 3. Schließlich ist dem Kläger nicht aufgrund eines Verfahrensfehlers des LSG PKH für das Ver-
fahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren.
- 11 a) Die wiederholte Ablehnung der Bewilligung von PKH auch des LSG war nicht iS des § 160
Abs 2 Nr 3 SGG verfahrensfehlerhaft.
- 12 Denn das LSG hat die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens nachvollziehbar als nicht aus-
reichend beurteilt unter Berücksichtigung des damaligen Sach- und Streitstandes und der vom
Kläger erhobenen Einwendungen gegen die erstinstanzliche Entscheidung.
- 13 b) Ebenso wenig kann ein Anspruch auf Bewilligung von PKH daraus abgeleitet werden, dass
das LSG hinsichtlich der Vormerkung rentenrechtlicher Zeiten die Berufung verworfen hat. Zwar
könnte vertreten werden, dass bei dem gegebenen Sachverhalt die hierauf gerichtete Klage hät-
te als unzulässig abgewiesen werden müssen. Dieser Unterschied kann jedoch nicht dazu füh-
ren, dass im vorliegenden Verfahren über die geltend gemachten Zeiten entschieden werden
müsste, diese sind vielmehr Gegenstand weiterer Verfahren. Auf dieser Grundlage aber kann
der Kläger insoweit letztlich nicht erreichen, was er mit dem Prozess erreichen will. Auch in ei-
nem solchen Fall ist PKH zu versagen. Denn eine entsprechende Rechtsverfolgung wäre mut-
willig (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 S 1 ZPO); ein vernünftiger Rechtsuchender würde dieses
Verfahren insoweit nicht auf eigene Kosten durchführen. Ein besonders schwerer Fehler, der ei-
ne Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich (*vgl dazu BSG
SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 ff*).
- 14 4. Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht
von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden
ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozess-
bevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des an-
gefochtenen Berufungsurteils hingewiesen worden.
- 15 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG
iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

